



Sie sind hier: Startseite LUBW > Themen > Lärm > Lärm_Problem > Grenzwerte > Übersicht Grenzwerte

Übersicht Grenzwerte

Für den Lärm existieren keine einheitlichen Grenz- und Richtwerte und auch keine einheitlichen Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren. Vielmehr wird nach Lärmart bzw. Lärmverursacher unterschieden. Beispielsweise wird der Lärm einer neuen oder wesentlich geänderten Straße nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16.Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz – 16.BImSchV) ermittelt und bewertet. Anders beim Lärm einer Industrieanlage: Für sie gilt die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die folgende Zusammenstellung der Grenz- und Richtwerte gibt eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Regelungen. Neben den Richtwerten existieren noch vielfältige Regelungen über Zuschläge, mit denen Geräuschmerkmale wie Impulshaltigkeit, Tonhaltigkeit, Informationshaltigkeit sowie die Ruhezeiten berücksichtigt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese in den nachfolgenden Tabellen nicht berücksichtigt.

GESAMTÜBERSICHT ZU GRENZ- UND RICHTWERTEN – „TAGTABELLE“ (6-22 UHR). ALLE ANGABEN IN DB(A).

Nutzungsart	Straße/Schiene Lärmvorsorge	Straße/Schiene Lärmsanierung ¹	Industrie- und Gewerbelärm	Baulärm ²	Sportlärm ³	Freizeit- lärm ⁴	Fluglärm ⁵	Lärm im Städ- tebau ⁶
	16. BImSchV	VLärmSchR 97 / FörderRL Lärm- sanierung Schiene	TA Lärm	AVV Baulärm	18. BImSchV	Freizeitlärm- richtlinie	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1
Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgebiete	57 ⁹	67 (65) ⁹	45	45	45	45		45 ⁷
Reine Wohn- gebiete	59	67 (65)	50	50	50	50		50
Allg. Wohn- gebiete	59	67 (65)	55	55	55	55		55
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	64	69 (67)	60	60	60	60		60 ⁸
Gewerbe- gebiete	69	72	65	65	65	65		65
Tag-Schutzzone 1							65	
Tag-Schutzzone 2							60	

Erläuterungen:

- 1 Mit dem Bundeshaushalt 2011 wurden die Immissionsgrenzwerte für bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB(A) abgesenkt. In Baden-Württemberg wurden diese Werte mit dem Nachtrag zum Landeshaushalt 2010/2011 auch für Landesstraßen in der Baulast des Landes übernommen und mit dem zweiten Nachtrag zum Landeshaushalt 2015/2016 in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung um weitere 2 dB(A) abgesenkt (Wert in Klammern). Weiter wurden mit dem Bundeshaushalt 2016 die Lärmsanierungswerte an bestehenden Schienenwegen des Bundes abgesenkt und hierdurch erneut dem Niveau der Sanierung von Bundesfernstraßen angeglichen.
- 2 Tagzeitraum von 7 bis 20 Uhr.
- 3 Bei Sportlärm sind während der gesetzlichen Ruhezeiten strengere Richtwerte einzuhalten.
- 4 Freizeitlärmrichtlinie des LAI. Bei Freizeitlärm sind während der Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen strengere Richtwerte einzuhalten.
- 5 Werte gelten für bestehende Flugplätze mit ziviler Nutzung. Für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere Werte, für bestehende militärische Flugplätze gelten höhere Werte.
- 6 Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.
- 7 Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 45 und 65 dB(A) liegen.
- 8 Nach DIN 18005 ist bei Kerngebieten der Orientierungswert für Gewerbegebiete zu verwenden.
- 9 Dieser Wert gilt auch für Schulen.

GESAMTÜBERSICHT ZU GRENZ- UND RICHTWERTEN – „NACHTTABELLE“ (22-6 UHR). ALLE ANGABEN IN DB(A).

Nutzungsart	Straße/Schiene Lärmvorsorge	Straße/Schiene Lärmsanierung ¹	Industrie- und Gewerbelärm ²	Baulärm ³	Sportlärm ²	Freizeit- lärm ^{2,4}	Fluglärm ⁵	Lärm im Städ- tebau ⁶
	16. BImSchV	VLärmSchR 97 / FörderRL Lärm- sanierung Schiene	TA Lärm	AVV Bau- lärm	18. BImSchV	Freizeitlärm- richtlinie	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1
Krankenhäuser, Pflegeanstalten, Kurgebiete	47 ⁹	57 (55) ⁹	35	35	35	35		35 ⁷
Reine Wohn- gebiete	49	57 (55)	35	35	35	35		40 / 35
Allg. Wohn- gebie- te	49	57 (55)	40	40	40	40		45 / 40
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	54	59 (57)	45	45	45	45		50 / 45 ⁸
Gewerbe- gebiete	59	62	50	50	50	50		55 / 50
Nacht-Schutzzone							55 ¹⁰	

Erläuterungen:

- 1 Mit dem Bundeshaushalt 2011 wurden die Immissionsgrenzwerte für bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes um 3 dB(A) abgesenkt. In Baden-Württemberg wurden diese Werte mit dem Nachtrag zum Landeshaushalt 2010/2011 auch für Landesstraßen in der Baulast des Landes übernommen und mit dem zweiten Nachtrag zum Landeshaushalt 2015/2016 in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung um weitere 2 dB(A) abgesenkt (Wert in Klammern). Weiter wurden mit dem Bundeshaushalt 2016 die Lärmsanierungswerte an bestehenden Schienenwegen des Bundes abgesenkt und hierdurch erneut dem Niveau der Sanierung von Bundesfernstraßen angeglichen.
- 2 Maßgebend ist die lauteste Nachtstunde.
- 3 Nachtzeitraum von 20 bis 7 Uhr.
- 4 Freizeitlärmrichtlinie des LAI.
- 5 Wert gilt für bestehende Flugplätze. Für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile und militärische Flugplätze gelten niedrigere Werte.
- 6 Orientierungswerte sind bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen. Sind hier zwei Werte angegeben, gilt der höhere für Verkehrslärm und der niedrigere für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben.
- 7 Diese Gebietsarten sind nicht explizit ausgewiesen, es wurde der untere Wert für Sondergebiete angegeben. Die Orientierungswerte bei „sonstigen Sondergebieten“ können je nach Art der Nutzung zwischen 35 und 65 dB(A) liegen.
- 8 Nach DIN 18005 ist bei Kerngebieten der Orientierungswert für Gewerbegebiete zu verwenden.
- 9 Dieser Wert gilt auch für Schulen.
- 10 Oder mindestens 6 Fluglärmereignisse mit $L_{Amax} \geq 57$ dB(A) innen.

Stand: März 2016